

§ 7

Ausschluss

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. ²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarte Buchungszeit nicht einhalten, die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung in direkter Nähe der Einrichtung in den Hol- und Bringzeiten, während der Öffnungszeiten und bei einrichtungsbezogenen Veranstaltungen verkehrswidrig parken,
- d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und schwerwiegend gegen die §§ 8 und 13 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals verstoßen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
- f) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- g) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung der Elternbeiträge bzw. der Gebühren für die Verpflegung in Verzug sind,
- h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeigepflichten nicht einhalten oder sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Personensorgeberechtigten angehört.

(3) Wird bekannt, dass das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und somit künftig als Gastkind zu behandeln ist, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des zweiten Monats

nach Wegzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 4 und 5.

§ 8

Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) ¹Handelt es sich um eine meldepflichtige Erkrankung im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ²In diesem Fall kann die Einrichtungsleitung die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen, sofern keine ärztliche Attestpflicht besteht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (6) ¹Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. ²Es darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei ist. ³Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechnigt, bei dem Kind Fieber zu messen. ⁴Dies erfolgt ausschließlich auf der Stirn.
- (7) Beim Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur Abholung des Kindes aufgefordert, wenn das Kind Fieber hat oder sichtbar erkrankt ist.

IV. Sonstiges

§ 9

Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) werden im Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport im Sachgebiet Kommunale Kindertagesbetreuung der Abteilung Kindertagesbetreu-

ung verwaltet.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. ²Die Öffnungszeiten gestalten sich wie folgt:
Mo. – Do.: 07:00 – 16:30 Uhr,
Freitag: 07:00 – 15:30 Uhr.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.12. und am 31.12. bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (3) Während des Betreuungsjahres sind die städtischen Kindertageseinrichtungen an maximal 30 Tagen geschlossen. ²Für referentengeführte Teamfortbildungen kann die Einrichtung an zusätzlich bis zu 5 Tagen geschlossen werden. ³Die Schließzeiten werden rechtzeitig und in geeigneter Weise zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.
- (4) ¹Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport nach Anhörung des Elternbeirats.

§ 11

Vorübergehende Schließung

¹Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen. ²In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz, insbesondere Rückerstattung der Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung.

§ 12

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 13

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternveranstaltungen

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet,

für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft, Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Daher sollten die Personensorgeberechtigten und sonstige Erziehungsberechtigte regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertageseinrichtung Kontakt pflegen.

§ 14

Aufsicht; Versicherung

- (1) ¹Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der kommunalen Kindertageseinrichtungen verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen wurde. ²Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. ³In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. ⁴Bei Festen, Feiern und Aktionen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (3) ¹Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Einrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. ²Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinder-

tageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ³Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

- (3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

§ 16

Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 30 BayKiBiG.

§ 17

Benutzungsgebühren

¹Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. ²Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – KitaGebS – der Stadt Kempten (Allgäu) geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Gemeinnützigkeitsregelung

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Erziehung durch Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.
- (3) ¹Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen.

- (4) Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Kempten (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende städtische Vorschriften außer Kraft:
- a) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ vom 13. November 2019,
- b) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ vom 13. November 2019,
- c) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ vom 28. August 2019,
- d) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ vom 28. August 2019,
- e) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung des städtischen Kindergartens „Chapuis-Villa“ vom 14. Oktober 2020,
- f) Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten „Chapuis-Villa“ vom 14. Oktober 2020.

Kempten (Allgäu), 10. August 2023

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister